

Maße deutlich, daß es folgezeitlich verstärkt darauf ankommen wird, die gesamte Breite des sozialistischen Rechts in ihrer Differenziertheit und Flexibilität, und nicht nur das Strafrecht, im Kampf gegen derartige Personenzusammenschlüsse und andere feindlich-negative Erscheinungen anzuwenden. Insbesondere unter dem vorbeugenden Charakter und der Verhinderung von öffentlichkeitswirksamen Provokationen galt es, die Möglichkeiten der Belehrungen und der Erteilung von Auflagen und Forderungen verstärkt zu nutzen, wie sie im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Volkspolizei enthalten sind.

Die Anwendung der Möglichkeiten des Ausspruchs von Ordnungsstrafen bzw. des Durchführens von Ordnungsstraßverfahren unter Einbeziehung der Volkspolizei gegen Personen aus den Kreisen der AstA stellte zunehmend wirksame Maßnahmen dar, um außerhalb des Straf- und Strafprozeßrechts mit zum Teil auch empfindlichen Maßnahmen auf Handlungen von AstA, in der die öffentliche Ordnung und Sicherheit bzw. das sozialistische Zusammenleben störenden Art und Weise, zu reagieren. Die Durchführung solcher Maßnahmen nach

- dem Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG),
- der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWVO)

und anderer Verordnungen mit Ordnungsstrafbestimmungen des Verwaltungsrechts der DDR und auch eine Reihe von Maßnahmen, wie sie u. a. nach § 24 OWG möglich sind, wurden bei der Lösung der Aufgaben genutzt.

Bei der Nutzung der Ordnungsstrafbestimmungen zur Bekämpfung von Handlungen feindlich-negativer Kräfte ist die Besonderheit zu beachten und die daraus erwachsenden Erfordernisse in der politisch-operativen Arbeit zu berücksichtigen, daß das MfS, auch die Linie IX, nicht gesetzlich befugt und ermächtigt ist zum Ausspruch von Ordnungsstrafen und zum Führen von Ord-